

TE OGH 2013/4/17 4Ob55/13m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin Dr. Schenk als Vorsitzende und die Hofräte Dr. Vogel, Dr. Jensik, Dr. Musger und Dr. Schwarzenbacher als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Fachverband *****, vertreten durch Tonninger, Schermaier, Maierhofer und Partner, Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagte Partei M***** GmbH, *****, vertreten durch Zöchbauer Frauenberger, Rechtsanwälte in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert im Sicherungsverfahren 33.000 EUR), über den Revisionsrekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 29. Jänner 2013, GZ 1 R 256/12t-9, mit welchem der Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 19. Oktober 2012, GZ 10 Cg 110/12z-4, bestätigt wurde, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Die klagende Partei hat die Kosten der Revisionsrekursbeantwortung vorläufig selbst zu tragen. Die beklagte Partei hat die Kosten des Revisionsrekurses endgültig selbst zu tragen.

Text

Begründung:

Die Parteien streiten über die Verpflichtung der Beklagten, für von ihr verlegte Druckwerke einen Letztverkaufspreis iSv § 3 BPrBG bekanntzumachen. Die Vorinstanzen haben diese Verpflichtung bejaht, wobei sie im konkreten Fall das Vorliegen von „Büchern“ iSv § 1 BPrBG annahmen und eine Veröffentlichung auf der Website der Beklagten nicht als ausreichend ansahen. Den Revisionsrekurs ließ das Rekursgericht mit der Begründung zu, dass höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Auslegung des Begriffs „Buch“ in § 1 BPrBG fehle. Die Parteien streiten über die Verpflichtung der Beklagten, für von ihr verlegte Druckwerke einen Letztverkaufspreis iSv Paragraph 3, BPrBG bekanntzumachen. Die Vorinstanzen haben diese Verpflichtung bejaht, wobei sie im konkreten Fall das Vorliegen von „Büchern“ iSv Paragraph eins, BPrBG annahmen und eine Veröffentlichung auf der Website der Beklagten nicht als ausreichend ansahen. Den Revisionsrekurs ließ das Rekursgericht mit der Begründung zu, dass höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Auslegung des Begriffs „Buch“ in Paragraph eins, BPrBG fehle.

Rechtliche Beurteilung

Letzteres trifft zwar zu, begründet aber im konkreten Fall keine erhebliche Rechtsfrage iSv § 528 Abs 1 ZPO. Das Rekursgericht hat zutreffend ausgeführt, dass das Gesetz den Begriff „Buch“ nicht definiert. Damit erfasst er jedenfalls alle Druckwerke, die in der Alltagssprache als „Bücher“ bezeichnet werden. Dass dies bei den hier strittigen Druckwerken zutrifft, kann aufgrund deren konkreter Gestaltung nicht ernsthaft in Frage gestellt werden. Es handelt

sich dabei um Kochbücher, wie sie typischerweise im Buchhandel verkauft werden. Soweit die Beklagte im Revisionsrekurs argumentiert, dass sie diese Kochbücher ausschließlich über Trafiken vertreibe, geht sie nicht vom festgestellten Sachverhalt aus. Zudem lässt sich weder dem Gesetz noch dessen Regelungszweck entnehmen, weshalb die Buchpreisbindung bei einer Beschränkung auf diese Vertriebsform nicht gelten sollte. Letzteres trifft zwar zu, begründet aber im konkreten Fall keine erhebliche Rechtsfrage iSv Paragraph 528, Absatz eins, ZPO. Das Rekursgericht hat zutreffend ausgeführt, dass das Gesetz den Begriff „Buch“ nicht definiert. Damit erfasst er jedenfalls alle Druckwerke, die in der Alltagssprache als „Bücher“ bezeichnet werden. Dass dies bei den hier strittigen Druckwerken zutrifft, kann aufgrund deren konkreter Gestaltung nicht ernsthaft in Frage gestellt werden. Es handelt sich dabei um Kochbücher, wie sie typischerweise im Buchhandel verkauft werden. Soweit die Beklagte im Revisionsrekurs argumentiert, dass sie diese Kochbücher ausschließlich über Trafiken vertreibe, geht sie nicht vom festgestellten Sachverhalt aus. Zudem lässt sich weder dem Gesetz noch dessen Regelungszweck entnehmen, weshalb die Buchpreisbindung bei einer Beschränkung auf diese Vertriebsform nicht gelten sollte.

Auf die in 4 Ob 1/12v (= ÖBl 2012, 162 [krit Wiltschek] = MR 2012, 262 [tw krit Heidinger] - Thalia) bejahte Frage, ob auch für die lauterkeitsrechtliche Beurteilung von Verstößen gegen das Buchpreisbindungsgesetz die Vertretbarkeit der Rechtsauffassung maßgebend ist (vgl dazu Tonninger, OGH sollte undifferenzierte Haltung zum Buchpreisbindungsgesetz revidieren, ecolex 2012, 622; Haberer, Buchpreisbindung, grenzüberschreitender elektronischer Handel und § 1 UWG, in FS Aicher [2012] 221), kommt es im konkreten Fall nicht an. Die Beklagte macht in diesem Zusammenhang geltend, sie habe mit guten Gründen annehmen können, dass die Veröffentlichung eines Mindestpreises auf ihrer eigenen Website ausgereicht habe. Dem steht jedoch die Entscheidung 3 Ob 205/07d (= RdW 2008, 463) entgegen, wonach aus § 4 BPrBG abzuleiten ist, dass eine Veröffentlichung im Internet zwingend auf der nach § 4 Abs 2 BPrBG eingerichteten Website zu erfolgen hat. Damit ist die Rechtslage in diesem Punkt geklärt; die Auffassung der Beklagten war auf dieser Grundlage nicht vertretbar. Die unter diesen Umständen bloß theoretische Frage, ob es überhaupt auf die Vertretbarkeit ankommt, kann die Zulässigkeit des Revisionsrekurses nicht begründen. Auf die in 4 Ob 1/12v (= ÖBl 2012, 162 [krit Wiltschek] = MR 2012, 262 [tw krit Heidinger] - Thalia) bejahte Frage, ob auch für die lauterkeitsrechtliche Beurteilung von Verstößen gegen das Buchpreisbindungsgesetz die Vertretbarkeit der Rechtsauffassung maßgebend ist vergleiche dazu Tonninger, OGH sollte undifferenzierte Haltung zum Buchpreisbindungsgesetz revidieren, ecolex 2012, 622; Haberer, Buchpreisbindung, grenzüberschreitender elektronischer Handel und Paragraph eins, UWG, in FS Aicher [2012] 221), kommt es im konkreten Fall nicht an. Die Beklagte macht in diesem Zusammenhang geltend, sie habe mit guten Gründen annehmen können, dass die Veröffentlichung eines Mindestpreises auf ihrer eigenen Website ausgereicht habe. Dem steht jedoch die Entscheidung 3 Ob 205/07d (= RdW 2008, 463) entgegen, wonach aus Paragraph 4, BPrBG abzuleiten ist, dass eine Veröffentlichung im Internet zwingend auf der nach Paragraph 4, Absatz 2, BPrBG eingerichteten Website zu erfolgen hat. Damit ist die Rechtslage in diesem Punkt geklärt; die Auffassung der Beklagten war auf dieser Grundlage nicht vertretbar. Die unter diesen Umständen bloß theoretische Frage, ob es überhaupt auf die Vertretbarkeit ankommt, kann die Zulässigkeit des Revisionsrekurses nicht begründen.

Da der Revisionsrekurs auch sonst keine erhebliche Rechtsfrage iSv § 528 Abs 1 ZPO aufzeigt, ist er zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 393 Abs 1 EO iVm §§ 41, 50 ZPO. Da der Revisionsrekurs auch sonst keine erhebliche Rechtsfrage iSv Paragraph 528, Absatz eins, ZPO aufzeigt, ist er zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 393, Absatz eins, EO in Verbindung mit Paragraphen 41, 50, ZPO.

Schlagworte

Buch, Gewerblicher Rechtsschutz

Textnummer

E103867

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0040OB00055.13M.0417.000

Im RIS seit

07.05.2013

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at